

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung
an Straßen in der Stadt Braunschweig
(Sondernutzungsgebührenordnung)
vom 21. Dezember 2015

Aufgrund des § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 2, 5 und 12 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Braunschweig am 21. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Höhe der Gebühr

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen – bei Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen für die Erteilung der Erlaubnis – werden Gebühren nach dem als Anlage beigefügten Tarif erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühren wird bestimmt durch den Umfang, in dem der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann, die Dauer der Sondernutzung, die Verkehrsbedeutung der in Anspruch genommenen Straße und den wirtschaftlichen Wert für den Benutzer.
- (2) Für die öffentlichen Marktveranstaltungen gilt die Satzung über die Gebühren für den Marktverkehr in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Als beanspruchte Straßenfläche im Sinne des Tarifs gilt bei festen Verkaufsständen, Verkaufswagen, Gerüsten und dgl. die Grundfläche des Standes, Fahrzeuges, Gerüsts usw., beim Verkauf im Umherziehen oder bei Personen ohne Fahrzeug ein Quadratmeter; entsprechendes gilt beim Umhertragen von Plakaten.
- (4) Soweit die Gebühr nach Einheiten (Quadratmeter, lfd. Meter, Tage, Wochen, Monate, Jahre) bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

- a) wer den Antrag auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis gestellt hat,
- b) wer die Sondernutzungserlaubnis erhalten hat,
- c) wer die Straße zu einer Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaubnis gebraucht.

Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Erlaubnis, bei unerlaubter Sondernutzung mit deren Beginn.

(2) Die Gebühren sind fällig

- a) für Sondernutzungen, die bis zu einem Jahr gelten, bei Erteilung der Erlaubnis,
- b) für Sondernutzungen, die über ein Jahr hinaus oder auf Widerruf erteilt werden, erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das lfd. Kalenderjahr, für die nachfolgenden Kalenderjahre jeweils am 15. Januar des jeweiligen Jahres.

Die Gebühren können auch in Monatsbeträgen erhoben werden, wenn sie nach dem beigefügten Tarif (Anlage) aus Monatsbeträgen errechnet werden. In diesen Fällen werden die Gebühren am 1. des Monats fällig.

c) für unerlaubte Sondernutzungen mit deren Beginn.

(3) Eine Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn fällige Gebühren trotz Mahnung ganz oder teilweise nicht gezahlt werden.

§ 4 Gebührenerstattung

(1) Wird eine genehmigte Sondernutzung vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung sowie Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Die entrichteten Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

(3) Die Erstattung von Gebühren erfolgt auf Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist.

§ 5 Verjährung

Gemäß §§ 1, 2, 5, 11-12 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG, in der jeweils geltenden Fassung) in Verbindung mit § 228 Abgabenordnung (AO, in der jeweils geltenden Fassung) beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre.

§ 6 Gebührenbefreiungen

(1) Von der Entrichtung der Gebühr sind die Bundesrepublik Deutschland, die Länder, die Landkreise und die Gemeinden für solche Sondernutzungen befreit, die im öffentlichen Interesse liegen.

(2) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die unmittelbar gemeinnützigen, religiösen, kirchlichen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen.

(3) Die Stadt kann im Einzelfall die Gebühr ermäßigen oder erlassen, wenn

- a) die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder
- b) dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder aus Billigkeitsgründen geboten ist.

§ 7
Gebührenfreie Sondernutzungen

Erlaubnisbedürftige übermäßige Straßenbenutzungen gemäß § 29 der Straßenverkehrsordnung sind gebührenfrei.

§ 8
Beitreibung

Die aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 9
Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Stadt Braunschweig (Sondernutzungsgebührenordnung) vom 21. Mai 1974 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 9 vom 27. September 1974) zuletzt geändert am 3. Februar 2004, (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 2 vom 24. Februar 2004, S. 3), außer Kraft.

Braunschweig, den 23. Dezember 2015

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer
Stadtbaurat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 23. Dezember 2015

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer
Stadtbaurat

Anlage zur Sondernutzungsgebührenordnung vom 21. Dezember 2015

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren				
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	mindestens
1	Zufahrten					
1.1	Zufahrten im Außenbereich bei Kreisstraßen (§ 20 NStrG) z. B. zu Tankstellen, Industrie-, Gewerbe- und Verkaufsbetrieben, Lagerplätzen, Kies-, Lehm- und Tongruben, Steinbrüchen, Gaststätten und Hotels je Zufahrt	87,40				
2	Leitungen					
2.1	Ober- und unterirdische (Rohr-, Kabel-) Leitungen, soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung mit Gas, Wasser, Elektrizität, Wärme oder der öffentlichen Abwasserableitung dienen, je angefangene 100 m Länge:					
2.11	Leitungen, die nur vorübergehend verlegt werden,					
	mit ø bis 100 mm		14,60			
	über ø 100 mm		29,20			
3	Bauliche Anlagen					
3.1	Automaten einschließlich Personenwaagen – soweit nicht erlaubnisfreie Sondernutzung nach § 2 Sondernutzungssatzung –					
	innerhalb der Okerumflut (2)	218,50				
	außerhalb der Okerumflut (3)	145,70				
	vorübergehend			6,60		
3.2	Kioske, ortsfeste Verkaufsstände, Imbissstände u. ä. je m ² beanspruchter Straßenfläche					
	innerhalb der Okerumflut (2)		58,30			
	außerhalb der Okerumflut (3)		38,90			
3.3	Pfosten (z. B. für Verkehrsspiegel) und Hinweisschilder	29,20		7,40		
3.4	Werbeanlagen (z. B. Leuchtreklamen) (1)	72,90				
4	Baustellen, Materiallagerung					
4.1	Bauzäune, Arbeits- und Mannschaftswagen, Baustofflagerungen, Aufstellung von Baumaschinen und Baugeräten					
4.11	Auf Geh- und Radwegen und Fußgängerstraßen bei Inanspruchnahme bis 3m Breite (4) je m ² beanspruchter Straßenfläche			0,40		7,40
4.12	Auf Fahrbahnen, Fußgängerstraßen bei Inanspruchnahme bis 3 m Breite (4) je m ² beanspruchter Straßenfläche			0,50		14,60
4.13	Aufstellen von Containern pro Stück	145,70		14,60	7,40	
4.2	Gehwegüberfahrten bei Baustellen bis 5 m Breite	21,90				
	Gehwegüberfahrten bei Baustellen über 5 m Breite	43,80				
4.3	Aufstellung von Arbeits- und Mannschaftswagen					
4.31	wie 4.11			0,70		14,60
4.32	wie 4.12			1,30		21,90
4.33	einzelne Tagesgenehmigungen				6,60	
4.34	Jahresgenehmigung	145,70				
5	Werbung					
5.1	Werbeschilder, Plakate, Stellschilder bis 3 m ² und Hinweisschilder über 0,4 m ² (1)	72,90		29,20		
5.2	Plakatwerbung politischer Parteien					
5.21	aus Anlass von Wahlen			gebührenfrei		
5.22	sonstiger Anlass bis 1 m ² pro Plakat			4,70		
5.3	Werbeflächen (Großflächen) (1) bis 5 m ² Größe					
	auf Dauer	145,70				
	vorübergehend			46,90		
	je weiterer m ² + 10% Zuschlag					
	Bauliche Werbeanlagen siehe Lfd. Nr. 3					

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren				
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	mindestens
5.4	Werbetafeln, die vorübergehend an der Stätte einer Leistung angebracht und aufgestellt werden bzw. auf eine solche hinweisen			14,60		
5.5	Betrieb von Lautsprechern zur Wirtschaftswerbung				72,90	
5.6	Werbegänge je Person					
	innerhalb der Okerumflut (2)				29,20	
	außerhalb der Okerumflut (3)				19,40	
5.7	Werbestände und -wagen und dgl. je m ² Straßenfläche					
	innerhalb der Okerumflut (2)			4,00		72,90
	außerhalb der Okerumflut (3)			2,70		48,60
6	Übrige Sondernutzungen					
6.1	Fahrradständer (1) je m ²					
	mit Werbung; wird zusätzlich nach 5.1 abgerechnet (1)					
6.2	Informationsstände und -wagen und dgl. (1) je m ² Straßenfläche					
	innerhalb der Okerumflut (2)			21,90	7,40	
	außerhalb der Okerumflut (3)			14,60	4,90	
6.3	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßenflächen aufgestellt werden je m ² Straßenfläche		6,00			
	soweit der Fußgängerverkehr nicht betroffen wird		2,80			
	wegen der Wetterabhängigkeit wird für die Saison (01.04. bis 30.09.) nur das Vierfache der Monatsgebühr berechnet.					
6.4	Tribünen je m ² Straßenfläche				0,60	
6.5	Verkaufswagen und mobile Verkaufsstände je m ² Straßenfläche					
	innerhalb der Okerumflut (2)		36,40	14,60		
	außerhalb der Okerumflut (3)		24,30	9,80		
6.6	Warenauslagen und dgl. je m ² Straßenfläche					
	innerhalb der Okerumflut (2)		6,00			
	außerhalb der Okerumflut (3)		4,00			
6.7	Weihnachtsbaumhandel je m ² Straßenfläche					
	innerhalb der Okerumflut (2)			1,30		58,30
	außerhalb der Okerumflut (3)			0,90		38,90
7	Unerlaubte Sondernutzungen					
7.1	Abstellen von Kfz oder Anhängern aller Art über das zulässige Parken hinaus je m ² Straßenfläche			2,10		
7.2	Abstellen von nicht mehr zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen aller Art und Anhängern je m ² Straßenfläche				0,70	43,80
8	Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifstellen ausgeführt sind (6)	4,70	bis	291,70		

Anmerkungen

- (1) Soweit der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird, werden zivilrechtliche Nutzungsverträge abgeschlossen. In diesen wird grundsätzlich ein Entgelt in Höhe der entsprechenden Gebühr vereinbart.
- (2) Innerhalb der Okerumflut:
Bereich der Innenstadt innerhalb des Okerumflutgrabens, ausgenommen von dieser Regelung ist der Bereich des Bürgerparks. Im Süden gilt die Linie "Bruchtowall - Lessingplatz - Augusttorwall" als Begrenzung.
- (3) Außerhalb der Okerumflut:
Bereich des Stadtgebietes außerhalb der Okerumflut, inklusive des unter (2) ausgenommenen Bereiches.
- (4) Fußgängerstraßen werden bei Inanspruchnahme bis zu 3 m als Gehweg, darüber hinaus als Fahrbahn gerechnet.
- (5) Angegebene Jahresbeträge werden zur Hälfte erhoben, wenn die Sondernutzung weniger als 6 Monate dauert.
Für unbefristete Sondernutzungen werden wiederkehrende Jahresbeträge bis zum Widerruf der Erlaubnis erhoben.
- (6) Die Sondernutzungsgebühr wird innerhalb dieses Rahmens unter Beachtung des Wirtschaftsvorteils, des Umfangs der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs und der Inanspruchnahme der Straße festgelegt.